

PANTA

s.B.51.324.20.1.Nigeria - HO/fs

Bern, den 21. Mai 1980

S 21. Mai 80 15

Telefonnotiz

Habe Herrn Filthaut wie besprochen zurückgerufen und ihm folgende Punkte dargelegt:

- Diplomatische Intervention ist ohnehin ausgeschlossen, da gegenwärtiger Gläubiger deutscher Staatsangehöriger.
- Grundgeschäft PANTA/Nigeria war Gegenstand umfangreicher Korrespondenz, zahlreicher Zahlungsbefehle, Pfändungsurkunden, etc., welche durch unsere Botschaft in Lagos übermittelt wurden.
- Vorgehen in Nigeria scheint aufgrund der Akten praktisch aussichtslos; kläre F. etwas über die Hintergründe des Geschäfts auf.
- Vertreter für Nigeria sei Anwaltsbüro Fischer und Huber gewesen, evtl. könne er sich mit ihnen in Verbindung setzen.

Filthaut erklärt sich von dieser Auskunft befriedigt, er will seinem Kunden empfehlen, die Forderung an PANTA zurückzuzedieren, die Angelegenheit ist für uns (vorläufig?) erledigt.

K. Höchner

(K. Höchner)